



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
machdas Christian Baumeister TV&Filmproduktion
für Bewegtbildproduktionen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und machdas - Christian Baumeister (im folgenden machdas genannt). Bedingungen des Auftraggebers werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB

2. AUFTRAG UND BESTÄTIGUNG

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt nur durch unsere schriftliche Bestätigung zustande, dh. per Fax, Brief oder eMail.
- 2.2 Die Herstellung des Filmwerkes, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches/Treatments/ Konzeptes.

3. KOSTEN

- 3.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Sendebzw. vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 11 vorgesehenen Umfang enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 10 Stunden.
- 3.2 Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich Gemeinkosten in Rechnung gestellt, das gleiche gilt für erforderliche Drehtage, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.
- 3.3 Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt.
- 3.4 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies machdas spätestens bei Auftragsbestätigung mitzuteilen und die Kosten hierfür zu tragen.
- 3.5 Wird ein Nachdreh erforderlich, ohne dass dieser durch grobes Verhalten oder Verschulden von machdas verursacht wurde, z.B. bei einem Negativschaden, kann der Auftraggeber kein Ersatz von anfallenden Reisekosten oder Verdienstausfall geltend machen.

4. HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME

- 4.1 Vor-, bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Werkvertrages.
- 4.2 Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, sind die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte an machdas zu übertragen.
- 4.3 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt machdas. machdas hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu unterrichten.
- 4.4 Während der gesamten Drehzeit muss der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter ansprechbar sein. Dies gilt insbesondere für Änderungen des abgenommenen Scripts vor Ort. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung seitens machdas und des Auftraggebers vor Ort.
- 4.5 Im Rahmen der Filmproduktion hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter vor der Endfertigung des Films die Rohschnittabnahme (off-line Fassung) vorzunehmen. Nach rügeloser Abnahme des Rohschnitts durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten vor Ort gilt die Umsetzung der Filmidee als gelungen.
- 4.6 Die zweite endgültige Abnahme, (der online Fassung) durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten vor Ort ist eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.
- 4.7 Verlangt der Auftraggeber nach der Abnahme der offline Version Änderungen des Werkes, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Die gewünschten Änderungen sind uns schriftlich mitzuteilen. machdas hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten. machdas ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen.
- 4.8 Hat der Auftraggeber nach der online Abnahme des Films Änderungswünsche, so gelten die Bedingungen aus 4.7 entsprechend.
- 4.9 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch/Treatment/Konzept Änderungsvorschläge seitens machdas eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt für Änderungswünsche des Auftraggebers entsprechend.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 machdas verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Sie leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass das Werk eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.
- 5.2 Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat machdas nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten sofern keine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung des Werks, die weder von machdas noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. Gemeinkosten werden jedoch abgerechnet.

5.3 Sachmängel, die von machdas anerkannt werden, sind von ihr zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten durchgeführt werden, kann machdas nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. machdas ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

5.4 Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6 HAFTUNG

6.1 Bei von uns schuldhaft verursachtem Verlust, Beschädigung oder Löschung des zur Bearbeitung übergebenen Materials beschränkt sich unsere Haftung nach unserer Wahl auf Wiederherstellung oder Ersatz des Rohmaterials in gleicher Menge.

6.2 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haftet machdas und ihre Erfüllungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a: Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b: Die Haftung für Sachschäden ist auf 250.000 Euro je Schadensereignis und 500.000 Euro insgesamt beschränkt.

c: Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

6.3 Die Haftungsbeschränkung unter b und der Haftungsausschluss unter c gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

6.4 Garantieleistungen im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

6.5 machdas wird von der Leistungspflicht in den Fällen höherer Gewalt freigestellt.

6.6 Ansprüche für Schäden, die der Auftraggeber aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherung oder bei Verletzung wesentlicher ertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

7 VERJÄHRUNG Unser Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Zahlung der Vergütung verjährt in fünf Jahren.

8 RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

8.1 Wurde der Werkvertrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden seitens machdas vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, sind diese berechtigt 48% des vereinbarten Nettohonorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen erfolgt der Rücktritt weniger als 72 Stunden vor Drehbeginn.

8.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit 48-24 Stunden vor Drehbeginn sind 75% des

vereinbarten Nettohonorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

8.3 Tritt der Auftraggeber in weniger als 24 Stunden vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so werden 90 % des vereinbarten Nettohonorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

8.4 Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der durch die Kündigung entstandene Ausfall geringer ist.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Gelieferte Werke bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum von machdas.

Jegliche Art der Publikation kann bis zur vollständigen Zahlung unterbunden werden.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, machdas Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen

10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Sofern nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen.

1/3 bei Auftragsbestätigung, zzgl. MwSt. 1/3 bis 5 Tage vor Drehbeginn, zzgl. MwSt. 1/3 bei Lieferung der Erstkopie, zzgl. MwSt.

10.2 Bei Auftragsproduktionen unter 5000 Euro gilt: 1/2 bei Auftragsbestätigung, zzgl. MwSt. 1/2 bei Lieferung der Erstkopie, zzgl. MwSt.

10.3 Bei EB Team Aufträgen wird am Ende des Drehtages die Rechnung erstellt.

10.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

11 URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE UND FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN

11.1 Wird ein Filmwerk von machdas hergestellt, so sichert machdas zu, über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte für Drehbuch/Treatment/Konzept (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen) zu verfügen, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihnen verwaltet werden.

11.2 Die Urheberrechte an den von machdas oder in ihrem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben bei machdas, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens machdas.

11.3 Von der Rechteinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden.

11.4 Alle übertragenen Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten

Vergütung auf den Auftraggeber über.

11.5 Nutzungsrechte werden dem Auftraggeber für 2 Jahre nach Abschluss der Arbeiten erteilt.

11.6 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von machdas vorgenommen werden.

11.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmwerkes außerhalb der im Produktionsvertrag genannten Ländern und Zeiträume machdas unverzüglich zu melden.

11.8 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das Restmaterial bei machdas.

Die Originaldaten werden für 3 Monate gelagert. Das Backup ist für diesen Zeitraum garantiert.

11.9 Mit der Ablieferung des Filmwerkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk bei machdas oder bei einer von ihr beauftragten Kopieranstalt gelagert wird.

12 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

12.1 machdas ist berechtigt, ihren Firmennamen und/oder das Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. machdas hat des Weiteren das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Musterrolle) vorzuführen oder vorführen zu lassen.

12.2 Falls mehrere Auftraggeber machdas den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber machdas Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der online und offline Fassung des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

12.3 Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 12.2 sinngemäß.

12.4 Änderungen des Werkvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungsbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.5 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von machdas.

12.6 Es findet ausschließlich das Recht der BRD unter Ausschluss des UN – Kaufrechts Anwendung.

12.7 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck nahe kommt.

Stand: 20.09.2008

machdas

machdas